

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSSUNTERLAGE

Sitzung:	55. Sitzung GFA / 20.01.2026 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	06 – CSRD Value Chain Cap
Thema:	CSRD Value Chain Cap
Unterlage:	55_06a_GFA_CSRD_Value_Chain_Cap_Basis

Begriff und Ziel des Value Chain Caps



DRSC

Value Chain Cap (i.S.d. der Einigung vom 16. Dezember 2025)

„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“ Artikel 29b, Abs. 4, Unterabs. 1 BilanzRL n.F.

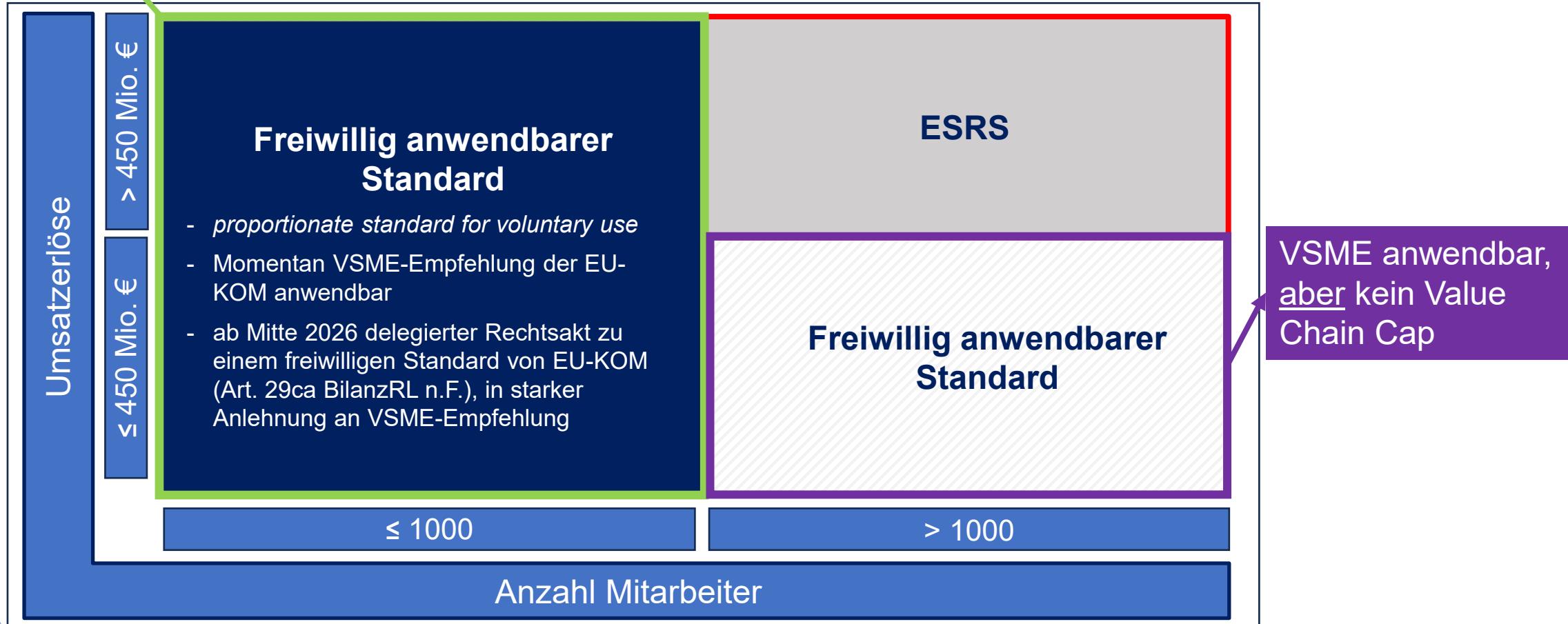
geschütztes
Unternehmen

Ziel: Begrenzung des Trickle-down-Effekts, der anderenfalls bewirkt, dass solche nicht-berichtspflichtigen Unternehmen („geschützte Unternehmen“) indirekt durch hohe Anforderungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Unternehmen belastet werden (ErwG 9 Substance Proposal).

Anwendungsbereich Value Chain Cap

Value Chain Cap

CSRD nach Trilog vom 16.12.2025



Weitere Ausgestaltung des Value Chain Caps

Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F.:

- **keine Verpflichtung zur Berichterstattung nach dem freiwillig anwendbaren Standard**
- Berichtspflichtige Unternehmen können sich auf eine **Selbstauskunft von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette** stützen, um festzustellen, ob es sich um „geschützte Unternehmen“ handelt.
- **Informationsabfragen berichtspflichtiger Unternehmen sind beschränkt** auf Informationen aus dem freiwillig anwendbaren Standard. Für darüberhinausgehende Informationsanfragen gilt:
 - geschützten Unternehmen wird ein **gesetzliches Verweigerungsrecht** eingeräumt
 - **berichtspflichtiges Unternehmen muss geschützte Unternehmen darauf hinweisen**, ob und wenn ja, welche Informationen zusätzlich abgefragt werden und auf Verweigerungsrecht hinweisen
- **Berichtspflichtiges Unternehmen erfüllt Berichtspflicht, wenn Infos aus freiwilligem Standard eingeholt wurden oder es gegebenenfalls Schätzungen für diese Informationen nutzt**

Weitere Ausgestaltung des Value Chain Caps

- **Value Chain Cap ist begrenzt** (Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F. sowie ErwG 9 Substance Proposal):
 - **freiwillige Weitergabe von Informationen wird nicht verboten**, z.B. Informationen, die üblicherweise in dem Sektor ausgetauscht werden → VSME Abs. 10 gibt an, dass es „angemessen“ sein kann, unternehmensspezifische Informationen oder branchenübliche Infos, die über die VSME-Angaben hinausgehen, offenzulegen
 - **gilt ausschließlich für** Abfragen von berichtspflichtigen Unternehmen aufgrund ihrer Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der BilanzRL
 - **es gilt nicht für** die EU-Anforderungen zur Durchführung eines Sorgfaltspflichtenprozesses (gem. CSDDD) oder für Informationsabfragen, die zu anderen Zwecken erfolgen, beispielsweise für das Risikomanagement des berichtspflichtigen Unternehmens
- **Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts** haben das Value Chain Cap in ihrem Urteil zu berücksichtigen (Artikel 34 Abs. 2a BilanzRL n.F. + ErwG 9 Substance Proposal)

Weitere Ausgestaltung des Value Chain Caps



DRSC

- „Zugang zu praktischen Informationen über die Anwendung der in der Richtlinie 2013/34/EU genannten **verbindlichen und freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** haben, und um den Aufwand für die Anwendung dieser Standards zu verringern, sollte **die Kommission ein spezielles Online-Portal zur Verfügung stellen...**“ ErwG 17a Substance Proposal
- „Um den Verwaltungsaufwand zu verringern ... die Kommission einen Bericht über Initiativen vorlegen, die es Unternehmen ermöglichen, **Daten auf sichere, reibungslose und automatisierte Weise zu erheben, zu verarbeiten und auszutauschen. ... Bereitstellung harmonisierter, standardisierter und strukturierter digitaler Datenformate ... , z. B. elektronischer Rechnungen und digitaler VSME-Berichte ... Festlegung technischer Mindestanforderungen ... um für Interoperabilität zu sorgen ... Gewährleistung der Möglichkeit des Datenaustauschs über eine offene und gemeinsame EU-Infrastruktur“ ErwG 17b Substance Proposal**

Artikel 19a Abs. 3 Unterabsatz 5 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL Unterabsatz 5 BilanzRL n.F.:

„... **Für die ersten drei Jahre**, in denen das Mutterunternehmen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 1 unterliegt, und für den Fall, **dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind**, erläutert das Mutterunternehmen, **welche Anstrengungen unternommen wurden**,

- um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten,
- begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und
- erläutert seine Pläne, um künftig alle erforderlichen Informationen einzuholen.

Nach dieser dreijährigen Übergangsphase erfüllt das Mutterunternehmen die Berichtspflichten in Bezug auf Informationen zur Wertschöpfungskette, indem **es Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen für diese Informationen nutzt**.

VSME und Value Chain Cap

EU-Empfehlung 2025/1710 der Kommission (VSME)

VSME Abs. 10:

„Je nach Art der von dem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ist es angemessen, mit zusätzlichen Informationen (Kennzahlen und/oder beschreibende Angaben), die nicht in diesem Standard erfasst sind, Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens üblich sind (d. h. die typischerweise bei Unternehmen oder Einrichtungen auftreten, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Bereich tätig sind) oder die für das Unternehmen spezifisch sind, da dies die Erstellung relevanter, wahrheitsgetreuer, vergleichbarer, verständlicher und überprüfbarer Informationen unterstützt. Dies schließt auch die Berücksichtigung von Informationen über Scope-3-Treibhausgasemissionen (siehe Nummern 50 bis 53) ein. Anlage B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte.“

Basis for Conclusion on Draft Amended ESRS und Value Chain Cap

Draft Amended ESRS - Basis for Conclusion (Dezember 2025)

Ausführungen zum Value Chain Cap (Draft Amended ESRS BC Abs. 205)

Keine Anpassung der ESRS zu Angaben in der Wertschöpfungskette erforderlich, um den VSME anstelle des LSME als Value Chain Cap zu etablieren, da:

- a) For the DMA, the identification of IROs in the value chain is still possible without the collection of primary data from counterparts in the value chain.
- b) For policies, actions and targets (PAT), the undertaking is required to report only the PAT that it has adopted and to cover value chain only if and to the extent that they cover value chain counterparts.

Draft Amended ESRS - Basis for Conclusion (Dezember 2025)

Ausführungen zum Value Chain Cap (Draft Amended ESRS BC Abs. 205):

- c) The only quantitative metric that requires coverage of value chain is the amount of Scope 3 GHG emissions, in addition to metrics reported on entity-specific basis. For Scope 3, paragraph 10 of VSME notes that depending on the sector, disclosing Scope 3 emissions is appropriate, but does not mandate the reporting of Scope 3. EFRAG notes an undertaking that reports in accordance with draft Amended ESRS can produce an estimate of its own Scope 3 emissions without collecting the information about the Scope 3 emissions of the counterparts in its upstream and downstream value chain, relying on secondary data.

Draft Amended ESRS - Basis for Conclusion (Dezember 2025)

Ausführungen zum Value Chain Cap (Draft Amended ESRS BC Abs. 205):

- d) For the following items, the standardised metric in ESRS is limited to own operations, however the disclosure is able to inform about aspects of the value chain: **removals of GHG** (draft Amended ESRS E1 *Climate Change*, paragraph 32), **secondary microplastics** (draft Amended ESRS E2 *Pollution*, paragraph 15 (b)), **substances of very high concern contained in procured/supplied articles** (draft Amended ESRS E2 *Pollution* paragraph 19), **waste** (draft Amended ESRS E5 *Resource Use and Circular economy*, paragraph 16). Reporting on these elements leverages **managerial information** and **does not trigger data requests solely for reporting purposes**. Managerial information is one of the examples of information available without undue cost or effort, **therefore it can be used for reporting purposes.**

Draft Amended ESRS - Basis for Conclusion (Dezember 2025)

Ausführungen zum Value Chain Cap (Draft Amended ESRS BC Abs. 205):

- e) When necessary, in accordance with draft Amended ESRS 1 *General Requirements* paragraph 11, the undertaking shall on an entity-specific basis, include upstream and downstream value chain data when disclosing on metrics. In case reporting of this entity-specific information would require collection of data from undertakings in the value chain, these items will be covered by information ‘commonly shared in the sector’, in the sectors where they are material. Therefore, Amended ESRS are consistent with the provisions in the CSRD as amended by Omnibus I.